

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Zl.	24. GE/90
Datum:	11. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990

Wien, am 11.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
5-490/N

Durchzahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert
wird (20. Novelle zum B-KUVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-
KUVG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 10.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
21.140/1-1/90 16.2.1990

Unser Zeichen: 5-290/N
Durchwahl: 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG), folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Z. 6 (§ 42):

Die Präsidentenkonferenz weist darauf hin, daß analog zum ASVG und BSVG hinsichtlich des Verfalles von Ansprüchen auf Kostenerstattung oder Kostenzuschuß eine Verlängerung der Verjährungsfrist um 6 Monate erfolgen sollte. Die Begründung liegt darin, daß Rechnungen, die kurz vor Ablauf der dreijährigen bürgerlich-rechtlichen Verjährungsfrist gelegt werden, von der Anstalt nicht mehr behandelt werden könnten und der Ablauf der Verjährungsfrist nicht dem zur Last fällt, der die Rechnung gelegt hat, sondern den Versicherten, weil die Anstalt nicht mehr rechtzeitig abrechnen

- 2 -

kann. Da eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf 3 1/2 Jahre eher schwer zu realisieren erscheint, sollte festgelegt werden, daß die dreijährige Verjährungsfrist erst 6 Monate nach Entstehen des Anspruches zu Laufen beginnt.

Die Frage der gesetzlichen Unfallversicherung der fachkundigen Laienrichter nach dem ASGG und der Schöffen und Geschworenen sollte im Rahmen des B-KUVG gelöst werden, weil es sich um richterliche Funktionen handelt, deren Ausübung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Daher sollten diese Personen beitragsfrei in die Unfallversicherung nach dem B-KUVG einbezogen werden. Die Versicherung nach dem B-KUVG sollte rückwirkend erfolgen, damit keine Erhebungen und Beitragsvorschreibungen nach der bisherigen Regelung notwendig sind.

Die Tätigkeit des angesprochenen Personenkreises erfolgt im öffentlichen Interesse und ehrenamtlich. Es ist daher wohl die Forderung gerechtfertigt, diese Personen beitragsfrei in die Unfallversicherung nach dem B-KUVG einzubeziehen. Aus der Tätigkeit für die Gerichtsbarkeit heraus die Interessenvertretungen mit Beitragsleistungen, die in Anbetracht der relativ großen Anzahl der fachkundigen Laienrichter ganz erheblich wären, zu belasten, ist in keiner Weise gerechtfertigt.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR öKR Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Strasser